

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

NetSoft Vertriebs GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten nur für Unternehmer. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluß

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die angebotenen Leistungen erhalten zu wollen.
NetSoft ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei NetSoft anzunehmen.
2. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines konkludenten Dekkungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurück-erstattet.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

NetSoft behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Rechten bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

§ 4 Software-Lizenzvertrag

NetSoft erteilt dem Käufer eine zeitlich unbefristete Nutzungs- lizenz für die umseitig gekauften Programme, ausschließlich zur Nutzung auf einer Computeranlage des Käufers in dem nach- stehend angeführten Umfang. Eine Computeranlage in diesem Sinne besteht aus einer Zentraleinheit und etwaigen weiteren über externe Datenleitungen angeschlossene Arbeitsplätze, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Mehrere Computeranlagen liegen vor, wenn mehrere Zentral- einheiten mit eigenen Datenbeständen vorhanden, sofern diese weiteren Datenbestände nicht nur zur Datensicherung dienen. Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Nutzung einer einzelnen oder aller Lizenzen auf mehreren Computeranlagen.

Lizensiert wird der Programmeinsatz auf der Computeranlage des Käufers, wobei gleichzeitig maximal die lizenzierte Zahl von Programmen gestartet sein darf.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die erworbenen Programme zu vervielfältigen. Hiervon ausgenommen ist das Recht des Käufers, sich Sicherungskopien der Programme zu erstellen, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung der erworbenen Programme erforderlich ist.

§ 5 Systemumgebung

Zum einwandfreien Betrieb der erworbenen Programme sind die im Angebot von NetSoft angegebenen Systemvoraussetzungen erforderlich.

§ 6 Urheberrecht

Die erworbenen Programme sind urheberrechtlich geschützt. Die Programme dürfen nur in den Festplattenspeicher und Arbeitsspeicher der Anzahl von Computern vervielfältigt werden, die als Arbeitsplatzlizenzen lizenziert sind. Hiervon ausgenommen ist die Erforderlichkeit der Erstellung einer Sicherheitskopie. Auf die Strafbarkeit weiterer Vervielfältigungen der erworbenen Programme, somit auch der Nutzung auf mehr Arbeitsplätzen als lizenziert, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht

NetSoft räumt das Nutzungsrecht an der Softwarelizenz erst nach vollständiger Bezahlung der fälligen Rechnungen ein.

§ 8 Gewährleistungsbedingungen

1. Mängel der gelieferten Produkte einschließlich der Handbücher und sonstige Unterlagen werden von NetSoft innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang nach entsprechender Mitteilung durch den Anwender behoben. Dies geschieht nach Wahl von NetSoft durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelhafte Ware zurückzugewähren.

2. Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Min- derung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn NetSoft hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzu- mütbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 9 Haftung

Wir haften nicht für Schäden, die durch eine Störung unseres Betriebs, insbesondere in Folge von höherer Gewalt (z.B. Brand, Naturereignisse) sowie in Folge von sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrs- störung) verursacht worden sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer täglichen sowie gefahrenstprechenden Anfertigung von Sicherheitskopien eingetreten wäre. Für alle Ansprüche gegen uns auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwen- dungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung gilt - außer in den Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - eine Verjährungsfrist von einem Jahr.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Käufer, soweit er kein Kaufmann im Sinne des Handels- gesetzbuches ist, ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offen- sichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Män- geln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, wenn eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind bei NetSoft innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung schriftlich zu rügen.
2. Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen gegenüber NetSoft innerhalb von vier Wochen nach dem Erkennen durch den Anwender gerügt werden.
3. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
4. Im kaufmännischen Verkehr bleiben die Regelungen des § 377 HGB unberührt.

§ 11 Vergütung

1. Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Zusätzlich zum Kaufpreis ist die geltende gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen.
2. NetSoft ist berechtigt, nach Vertragsabschluss 50 % des Gesamt- preises als Vorkasse in Rechnung zu stellen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Zahlungsverzug.
4. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns aner- kannt wurden. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Ver- tragsverhältnis beruht.

§ 12 Wartungs-Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Min- destlaufzeit beträgt zwölf Monate. Er verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern er nicht von einer der beiden Ver- tragsparteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Gerichtsstand ist Bielefeld.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nah kommt. Das gleiche gilt in Bezug auf eine Regelungslücke. In diesem Fall soll die Regelung gelten, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Sachverhalt von Anfang an bedacht hätten.